



Brüssel, den 9. Juli 2015  
(OR. en)

10746/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2013/0253 (COD)**

---

---

EF 141  
ECOFIN 597

### A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	10507/15
Betr.:	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 – Verfahren im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus: Beschluss des Rates

---

1. Am 15. Juli 2014 hat der Rat die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (im Folgenden "Verordnung") angenommen – ein wesentlicher Bestandteil der Europäischen Bankenunion, der ab dem 1. Januar 2016 in vollem Umfang angewandt werden soll.
2. In Artikel 18 der Verordnung ist das Abwicklungsverfahren festgelegt; danach ist der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB) befugt, ein Abwicklungskonzept festzulegen, wenn ein Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird und nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen abgewendet werden kann.
3. Der Rat darf nur dann mit dem Abwicklungsverfahren befasst werden, wenn die Kommission dem Rat einen Vorschlag vorlegt, in dem sie empfiehlt, entweder Einwände gegen das Abwicklungskonzept zu erheben (mit der Begründung, dass es nicht das Kriterium des öffentlichen Interesses erfüllt) oder eine erhebliche Änderung des Betrags des Abwicklungsfonds, der im Abwicklungskonzept vorgesehen ist, zu billigen oder Einwände dagegen zu erheben.

4. Die Dringlichkeit des Verfahrens erfordert ein möglichst kurzes und schnelles Verfahren zur Vorbereitung des Ratsbeschlusses unter Einbindung derjenigen Vertreter der Mitgliedstaaten, die über die Zuständigkeit und die Befugnis zur Vorbereitung von Beschlüssen über die betreffende Bankenabwicklung verfügen.
5. Am 9. Juli 2015 hat der AStV den I-Punkt-Vermerk zur Einrichtung der hochrangigen Arbeitsgruppe, die die Beratungen des Rates vorbereiten soll, gebilligt (Dok. 10508/15).
6. Bei der Festlegung eines effizienten Verfahrens, mit dem der Rat innerhalb von 12 bis 24 Stunden nach der SRB-Entscheidung über einen Vorschlag der Kommission befinden kann, sollte auch präzisiert werden, wie die Geschäftsordnung des Rates angewandt werden sollte, um die Herausforderung des innerhalb von 12 bis 24 Stunden abzuwickelnden Verfahrens meistern zu können, insbesondere damit das schriftliche Verfahren und eine vereinfachte Sprachenregelung angewendet werden können.
7. Der Rat wird daher ersucht, den Beschluss über das Abwicklungsverfahren (siehe Anlage) als A-Punkt zu erlassen.

---

**BESCHLUSS DES RATES**

vom ...

**über das Abwicklungsverfahren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird ein Abwicklungsverfahren eingeführt, nach dem der Rat aufgefordert werden kann, über die Annahme von Abwicklungskonzepten zu entscheiden.
- (2) Ab dem 1. Januar 2016 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb von 24 Stunden nach Festlegung des Abwicklungskonzepts mit einfacher Mehrheit Einwände erheben oder aber eine erhebliche Änderung des Betrags des Fonds, der im Abwicklungskonzept des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung vorgesehen ist, billigen oder Einwände dagegen erheben.
- (3) Der betreffende Gesetzgebungsakt des Rates sollte in Anbetracht der in Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung festgelegten kurzen Frist im schriftlichen Verfahren angenommen werden. Das Verfahren, nach dem das Abwicklungskonzept abgelehnt oder eine erhebliche Änderung des darin vorgesehenen Fondsbetrags gebilligt oder abgelehnt werden kann, ist naturgemäß dringlich.
- (4) In Anbetracht der Dringlichkeit kann der Rat nach Artikel 14 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung auf Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen beraten und beschließen, die nur in einer der in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen vorliegen. Die Pflicht zur späteren Annahme und Veröffentlichung des Beschlusses in sämtlichen in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen sollte davon unberührt bleiben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Muss der Rat auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags nach Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einen Beschluss fassen, so wird der betreffende Gesetzgebungsakt des Rates im Wege einer schriftlichen Abstimmung angenommen.
- (2) Bei der Annahme seines Beschlusses kann der Rat auf Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen beraten und beschließen, die nur in englischer Sprache vorliegen.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2016.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

  

---

---

<sup>1</sup> ABl. L 225 vom 30.7.2014.